Kanton Zürich GEMEINDE FLURLINGEN

Polizeiverordnung

vom 27. November 1996

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB 225 am 27.11.1996

Inhaltsverzeichnis

	Artike
Allgemeine Bestimmungen	
/weck	
Polizeiorgane	
Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	
Störung der polizeilichen Tätigkeit	
dentitätsnachweis	
usweispflicht der Polizeiorgane	
Polizeiliche Festnahme	
lilfeleistung	
Beschwerden	
inwohnerkontrolle	
Persönliche Meldepflicht	
Beschränkte persönliche Meldepflicht	
linterlegung	
rneuerung von Ausweisen	
ufenthalt	
leimatausweis	1
Vochenaufenthalt	1
Neldepflicht Dritter	1
Jmzug innerhalb der Gemeinde	1
Nbmeldung	1
uskunftspflicht	
Ilgemeiner Schutz der Personenligemeiner Schutz der Personenligemeiner Schutz der Personen	
Schiessen	2
Abbrennen von Feuerwerk	2
Sicherung von Bodenöffnungen	2
Sicherung von Baustellen	
inzäunung	
Jmzüge, Demonstrationen, Versammlungen	
erbot von Veranstaltungen	
Strassennamen und Hausnummern	
ierhaltung	2
Sammlungen	
ärmschutz	
Grundsatz	
Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft	
laus und Garten, Rasenmähen	
Noto-Cross, Go-Carts	
Notorisch angetriebene Spielzeuge	
Notorisch angetriebene SpielzeugeSportveranstaltungen	3
Motorisch angetriebene Spielzeuge Sportveranstaltungen	3 3
Motorisch angetriebene Spielzeuge	3 3 :n3
Motorisch angetriebene Spielzeuge Sportveranstaltungen	3 3 n3

٧.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums			
	Schutz des Grundes	42		
	Verunkrautung			
	Benützung öffentlicher Sachen	44		
	Verunreinigung öffentlichen Grundes	45		
	Reklamen, Plakate, Inschriften	46		
	Rettungseinrichtungen	47		
	Sperren von Strassen	48		
	Pflanzen, Sichtverhinderung an Strassen	49		
	Arbeiten an Fahrzeugen	50		
	Abstellen von Fahrzeugen	51		
	Beseitigung von Fahrzeugen und Gegenständen			
	Camping			
	Fundsachen	54		
\/I	Minton hoffen a line:			
VI.	Wirtschaftspolizei			
	Schliessungsstunde			
	Aufschub der Schliessungsstunde			
	Freinacht für geschlossene Gesellschaften			
	Schliessungsstunde an hohen Feiertagen			
	Schliessung von Wirtschaften	. 59		
VII.	Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen Polizeibewilligungen, Festbewilligungen	60		
	Durchsetzung der Verordnung			
	Polizeiliche Massnahmen			
	Verwaltungszwang			
	Kosten			
	Strafen			
	Kosten bei Strafen			
	Depositen für Bussen und Kosten			
	Gemeinderechtliche Ordnungsbussen			
	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang			
	vernaltilis von Straten und Verwaltungszwang	. 09		
VIII.	Schlussbestimmungen			

Polizeiverordnung

vom 27. November 1996

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat Flurlingen folgende Polizeiverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Sept. 1969.

Art. 9

Beschwerden

Art. 1 Zweck	Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Flurlingen.
	Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
Art. 2 Polizeiorgane	Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
	Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
Art. 4 Störung der polizei- lichen Tätigkeit	Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.
Art. 5 Identitätsnachweis	Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die richtigen Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder seine Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.
Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane	Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.
Art. 7 Polizeiliche Festnahme	Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.
Art. 8 Hilfeleistung	Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Die politische Gemeinde Flurlingen haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen im Rahmen des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich vom 14.

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Flurlingen und deren Anordnun-

gen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

Art. 10 Persönliche Meldepflicht Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Art. 11
Beschränkte persönliche Meldepflicht

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 12 Hinterlegung Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie stimm- und wahlberechtigt werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder

Art. 13 Erneuerung von Ausweisen Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.

Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neu Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 14 Aufenthalt

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen usw.) hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Heimatausweis

Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde (Heimatausweis) zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat.

Wochenaufenthalt

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Flurlingen.

Art. 15 Meldepflicht Dritter Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Einund Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause - vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Art. 16 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen, unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins resp. des Ausländerausweises, der Einwohnerkontrolle und sofern militärisch meldepflichtig, innert 14 Tagen unter Vorlage des Dienstbüchleins, dem Sektionschef zu melden.

Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

Art. 17 Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Art. 18 Auskunftspflicht Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle und der Polizei auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

III. Sicherheit und Ordnung

Art. 19 Allgemeines Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

Art. 20 Missbräuchlicher Alarm Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Art. 21 Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Jagd.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Art. 22 Abbrennen von Feuerwerk Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.12./1.1.) gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmebewilligungen erteilen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.

Art. 23 Sicherung von Bodenöffnungen

Sammler, Gruben, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 24
Sicherung von Baustel-

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine unmittelbare Unfallgefahr besteht.

Art. 25 Einzäunung

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Es ist jedoch untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht, Glasscherben und dgl.), welche bei normalem Verhalten Personen oder Tiere verletzen können, zu versehen.

Art. 26 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ausgenommen sind Umzüge im Rahmen der traditionellen Hilariveranstaltungen, Schul- und Vereinsanlässen.

Art. 27 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 28 Strassennamen, Hausnummern

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Für die Regelung der Details erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen, das Aufstellen von Hundezwingern sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Eigentümer und Halter von Tieren haben polizeilichen Aufforderungen zur Behebung von Übelständen Folge zu leisten; allenfalls kann ihnen das Halten von Tieren verboten werden.

Art. 30 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

DieSammler müssen mit ensprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

Nicht bewillgungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

IV. Lärmschutz

Art. 31 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 32 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen, vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln, an geeignete Stellen oder wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 17.00 bis montags 07.00 Uhr, sind lärmige Arbeiten verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 33 Haus und Gartenarbeit, Rasenmähen

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 17.00 Uhr, ausgeführt werden.

Art. 34 Moto-Cross, Go-Carts

Moto-Crossfahren und Fahrten mit Go-Carts bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.

Art. 35 Motorisch angetriebene Spielzeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Art. 36 Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 37 Kegelschieben, Ball-, Bocciaspiele - und dergleichen

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu gestalten, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Ball- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 38 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnis-

bauten

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Der Betrieb solcher Geräte und Anlagen zwischen 22.00 bis 07.00 und 12.00 bis 13.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Polizeivorstand zuständig.

Art. 39 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Das Einrichten von privaten akustischen und optischen Alarmanlagen ist der Kantonspolizei Zürich vor Inbetriebnahme schriftlich zu melden.

Aussensignale der Alarmanlagen dürfen in bewohntem Gebiet nicht länger als drei Minuten ertönen.

Art. 40 Schiess- und Zwitscheranlagen Das Betreiben von Schuss- und Zwitscheranlagen zum Schutz von Reb- und Obstkulturen ist bewilligungspflichtig.

Art. 41
Tagesruhe, Nachtruhe
allgemein

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen.

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Sie sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Polizeivorstandes.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 42 Schutz des Grundes Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen, eingezäunten Grundstücken sowie Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten.

Das unberechtigte Abreissen von Blumen und anderen Pflanzen, das Aneignen von Obst, Beeren, Gemüse und Feldfrüchten in Gärten, Pünten, öffentlichen Anlagen oder bewirtschaftetem Land sowie das Ausgraben von Sträuchern und Bäumen in Wäldern und Parks ist verboten.

Art. 43 Verunkrautung Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 44
Benützung öffentlicher
Sachen und Grundes

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise, entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 45
Verunreinigung öffentli-

chen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Säumigen wird, nebst einer Umtriebsentschädigung, der effektive Reinigungsaufwand verrechnet.

Art. 46 Reklamen, Plakate, Inschriften Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 47

Rettungseinrichtungen

Plätze von Gerätedepots der Feuerwehr, vor Hydranten, Schiebern und dergleichen müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden.

Ohne schriftliche Bewilligung der zuständigen Wasserversorgung ist die Benützung von Hydranten verboten.

Art. 48

Sperren von Strassen

Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

Art. 49

Pflanzen Sichtverhinderung an Strassen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung, namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven, die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.

Art. 50

Arbeiten an Fahrzeuaen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 51

Abstellen von Fahrzeu-

Das gelegentliche oder regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist in der Regel bewilligungspflichtig. Einzelheiten dazu werden in einer separaten, von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Verordnung, geregelt.

Art. 52

Beseitigen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge aller Art, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Kosten

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Winterdienst

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strasse zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten

Art. 53 Camping Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Campingplätze bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers oder eines Bevollmächtigten gestattet.

Art. 54 Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro auf der Gemeindekanzlei abzugeben.

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 55

Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die Sprechende Uhr der PTT massgebend.

Art. 56

Aufschub der Schliessungsstunde Die ordentliche Schliessungsstunde wird aufgehoben:

- am Hilari-Freitag und Samstag
- am 1. August
- am Silvester

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.

Nach Gemeindeversammlungen wird die Schliessungsstunde auf 02.00 Uhr aufgeschoben.

Art. 57

Freinacht für geschlossene Gesellschaften Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das in der Regel fünf Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung Flurlingen einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung oder den Aufschub der Polizeistunde bewilligt werden. Der Gemeinderat beschliesst über die Zuständigkeit.

Art. 58

Schliessungsstunde an hohen Feiertagen

Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag.

Art. 59

Schliessung von Wirtschaften

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Die Kontrollen der Schliessungsstunden wird den Stationierten des Polizeipostens der Kantonspolizei Feuerthalen übertragen.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Art. 60 Polizeibewilligungen, Festbewilligungen Anlässe von Privaten, Vereinen und Institutionen durch die Dritte beeinträchtigt werden, sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen und zu begründen (Quartierfeste, Anlässe im Freien mit Musik).

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 61 Durchsetzung Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 62

Polizeiliche Massnah-

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 63

Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 64 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 65 Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Busse ¹⁾ bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 66 Kosten bei Strafen Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 67 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 68 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen, Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbus-

Art. 69 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 70 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 26. April 1923 aufgehoben.

Flurlingen, den 27. November 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES Die Präsidentin: Der Schreiber: R. Waldner W. Stolz

Publikation vom 20. Dezember 1996 (Amtsblatt Nr. 51)

¹⁾ Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a des Gemeindegesetzes zur Zeit Fr. 200.--